

Kundmachung über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Wahlzeit:	Verbotszone:
Rathaus (E-01 Sitzungszimmer)	Färberstraße 4; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 15:00	50 im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes
Seniorenwohnhaus (Mehrzweckraum)	Paracelsusstraße 18; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 15:00	50 im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes
Schulische Nachmittagsbetreuung (Mehrzweckraum 1)	Joseph-Mohr-Straße 7a; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 15:00	50m im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes
Schulische Nachmittagsbetreuung (Mehrzweckraum 2)	Joseph-Mohr-Straße 7a; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 15:00	50 im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes
Ziegelhaiden - Kindergarten 2 (Bewegungsraum 1)	Michael-Gundringer-Straße 1; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 15:00	50 im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes
Büchelhaiden - Kindergarten 2 (Gruppenraum 2)	Michael-Gundringer-Straße 1; 5110 Oberndorf b.Sbg.	07:00 - 15:00	50 im Umkreis des Haupteinganges des Gebäudes

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen sowie**
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 02.08.2024

abgenommen am

